

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit**
— Drucksache 7/853 —

**zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Zivilprozeßordnung**
— Drucksache 7/1550 —

A. Zielsetzung

Die ständig wachsende Zahl von Prozessen hat zu einer Überlastung der Rechtspflegeorgane geführt. Besonders betroffen sind hiervon die Landgerichte, deren Arbeitsbelastung infolge der Geldwertentwicklung bei den seit dem Jahre 1965 unverändert geltenden Wertgrenzen unverhältnismäßig angewachsen ist. Die Gesetzentwürfe des Bundesrates streben eine Entlastung der Landgerichte an, die Wertgrenzennovelle — 7/853 — durch die Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte sowie der Berufungs- und der Beschwerdesumme, die Einzelrichternovelle — 7/1550 — dadurch, daß die Zivilkammern die Befugnis erhalten, nach Anhörung der Parteien den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder zur Entscheidung zu übertragen.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einmütig, beide Vorlagen mit geringfügigen Änderungen und Anpassungen sowie mit einer Überarbeitung der Protokollvorschriften der ZPO und der Zulassung des Tonbandprotokolls zu einem einheitlichen Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls zusammenzufassen. Dabei soll in Abweichung von der Wertgrenzennovelle die Beschwerdesumme nicht erhöht werden und in Abweichung von der Einzelrichternovelle der die Entscheidung lediglich vorbereitende Einzelrichter neben dem alleinentscheidenden Einzelrichter nicht mehr bestehen bleiben.

C. Alternativen

Die Minderheit des Ausschusses tritt für die Beibehaltung des vorbereitenden Einzelrichters sowie für eine Vorschrift ein, wonach für die Entscheidung des Rechtsstreits nach Ablauf einer bestimmten Frist wieder die Kammer zuständig werden soll.

D. Kosten

Die Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte führt in einigen Ländern zu einem vermehrten Raumbedarf bei den Amtsgerichten. Demgegenüber dürfte die erhebliche Erweiterung der Alleinentscheidungsbefugnis des Einzelrichters, die Einführung des Tonbandprotokolls und die Erhöhung der Berufungssumme gewisse Einsparungen ermöglichen.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Emmerlich und Dr. Hauser (Sasbach)

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 48. Sitzung am 13. September 1973 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit — Drucksache 7/853 — und in seiner 80. Sitzung am 15. Februar 1974 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung — Drucksache 7/1550 — in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat die Wertgrenzennovelle in seiner Sitzung vom 28. September 1973 und beide Gesetzentwürfe zusammen am 6. November 1974 beraten.

II.

Der Rechtsausschuß billigt einmütig das Ziel beider Gesetzentwürfe, zur Entlastung der Landgerichte einen entscheidenden Beitrag zu leisten. Die bedrohlich gewachsene Zunahme des Geschäftsanfalls bei den Landgerichten macht unverzüglich wirksam werdende Maßnahmen erforderlich.

1. Erhöhung der Wertgrenzen

Der Rechtsausschuß ist einmütig der Auffassung, daß sowohl die Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche von gegenwärtig 1 500 DM auf 3 000 DM als auch die Erhöhung der Berufungssumme von 200 DM auf 500 DM zu einer wirksamen Entlastung der Landgerichte beitragen werden. Sie werden außerdem zu einer Entlastung der Oberlandesgerichte führen.

Die gegenwärtige Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Amtsgericht und dem Landgericht in vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist durch das Gesetz zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 933) festgelegt worden. Mit diesem Gesetz, das am 1. Januar 1965 in Kraft trat, wurde die Wertgrenze von bis dahin 1 000 DM auf 1 500 DM angehoben. Nach den Feststellungen sowohl des Bundesrates (Drucksache 7/853, Seite 4 und Anlage III) als auch der Bundesregierung (Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren — Vereinfachungsnovelle — Bundesratsdrucksache 551/74, Seite 43 und Tabellen 2 und 3) hat sich seitdem die Verlagerung des Arbeitsanfalls vom Amtsgericht weg auf das Landgericht verstärkt fortgesetzt. Während die Eingänge bei den Amtsgerichten insgesamt zurückgegangen sind, sind sie bei den Landgerichten und den Oberlandesgerichten stetig gewachsen. Die Erhöhung der Wertgrenzen wird dazu führen, daß die Zunahme der Arbeitsbelastung besser zwischen den Land- und Amtsgerichten verteilt wird.

Die Erhöhung der Berufungssumme von 200 DM auf 500 DM ist nach einhelliger Ansicht des Rechtsausschusses im Interesse der Entlastung von Land- und Oberlandesgerichten notwendig, zumal es sich in der Regel um Streitigkeiten mit geringerem wirtschaftlichem Gewicht handelt.

Dagegen hat der Rechtsausschuß die Vorschriften des Gesetzentwurfs 7/853, welche die geltende Beschwerdesumme für Beschwerden gegen Entscheidungen über Kosten, Gebühren und Auslagen von 50 DM auf 100 DM in § 567 Abs. 2 ZPO und in einer Reihe weiterer Gesetze erhöhen sollten, nicht gebilligt. Ebenso hat der Rechtsausschuß, und zwar im Hinblick auf die mit in der Vereinfachungsnovelle — Bundesratsdrucksache 551/74 — anstehende Gesamtüberprüfung des Schiedsverfahrens davon abgesehen, die Anhebung der Wertgrenze für die Zulässigkeit des Schiedsurteilsverfahrens in § 510 c ZPO auf 300 DM zu empfehlen.

2. Erweiterung der Alleinentscheidungsbefugnis des Einzelrichters

Dem Ziel einer Entlastung der Landgerichte und einer Beschleunigung der Verfahren dient auch die Neugestaltung des Instituts des Einzelrichters. Der Rechtsausschuß ist sich darüber einig, daß in erheblich größerem Umfang als bisher am Landgericht anstelle dreier Richter ein einziger Richter entscheiden soll. Weist das geltende Recht in den §§ 348, 349 ZPO dem Einzelrichter am Landgericht im wesentlichen nur vorbereitende Funktionen zu, so soll nunmehr die Kammer die Befugnis erhalten, den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung zu übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache nicht grundsätzliche Bedeutung hat. Der Rechtsausschuß erwartet von dieser Regelung eine Beschleunigung der Verfahren und eine Entlastung der Zivilkammer zugunsten einer intensiveren Bearbeitung der bedeutenderen und schwierigeren Prozesse.

Der Ausschuß billigt einmütig den Gesetzentwurf 7/1550 darin, daß er in § 348 Abs. 1 ZPO die Übertragung einer Sache auf den Einzelrichter zur Entscheidung als Kann-, nicht als Mußvorschrift ausgestaltet, weil eine solche flexible Regelung den Bedürfnissen der Praxis und den Besonderheiten des Einzelfalles besser gerecht wird. Ferner würde eine Mußvorschrift zur Folge haben, noch nicht voll eingearbeitete Richter auf Probe in nicht vertretbarem Umfang als allein entscheidende Richter einzusetzen oder insoweit Sonderregelungen festzulegen. Verfassungsrechtliche Bedenken aus Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz gegen die Kannvorschrift, daß etwa die Justiz durch eine Manipulierung der rechtsprechenden Organe sachfremden Einflüssen

ausgesetzt würde, teilt der Ausschuß nicht; besteht doch eine solche Gefahr nicht, wenn die Zuständigkeit für Rechtsprechungsaufgaben in richterlicher Unabhängigkeit bestimmt wird. So ist gesetzlicher Richter im Sinne des Artikels 101 Abs. 1 Satz 2 GG bei einem überbesetzten Spruchkörper auch dasjenige Mitglied des Kollegiums, das der Vorsitzende im konkreten Fall zum erkennenden Richter beruft. Insbesondere läßt sich aus Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG kein Gebot des Inhalts herleiten, der Vorsitzende einer Kammer habe vor Beginn des Geschäftsjahres zu bestimmen, welche Mitglieder seines Kollegiums bei den einzelnen richterlichen Geschäften mitwirken (vgl. BVerfGE 18, 344, 351 f.; vgl. auch BVerfGE 6, 45, 52 f.). Gleichwohl sieht der Entwurf in Artikel 2 Nr. 1 (§ 21 g Abs. 3 GVG) eine solche Vorschrift vor, durch die der Ermessensspielraum der Zivilkammer bei ihrer Entscheidung nach § 348 Abs. 1 eingengt wird; im übrigen hat die Zivilkammer im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, also nach sachgerechten Gesichtspunkten zu entscheiden (vgl. BVerfGE 17, 294, 300). Schließlich enthält das geltende Recht in § 137 i. V. m. § 138 Abs. 3 GVG bereits eine vergleichbare Regelung.

Mit Mehrheit empfiehlt der Ausschuß, neben dem entscheidenden Einzelrichter den bloß vorbereitenden Einzelrichter des geltenden Rechts an der Zivilkammer nicht mehr beizubehalten. In Abweichung vom Gesetzentwurf 7/1550 soll der vorbereitende Einzelrichter auf die Kammer für Handelssachen beschränkt werden. Abgesehen davon, daß das Nebeneinander von vorbereitendem Einzelrichter und entscheidendem Einzelrichter Verwirrung stiften würde, wäre auch zu befürchten, daß dann vom Institut des allein entscheidenden Einzelrichters nicht ausreichend Gebrauch gemacht werden könnte. Dadurch würde nicht nur das Ziel, die Zivilkammern zu entlasten, erheblich beeinträchtigt, sondern es würden auch Bedenken nicht beseitigt, die sich im Hinblick auf den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme des öfteren bei der Vorbereitung durch den Einzelrichter und der Entscheidung durch die Kammer ergeben.

Demgegenüber vertritt die Minderheit des Ausschusses die Ansicht, daß für umfangreiche Prozesse, für die eine Übertragung der Entscheidung auf den Einzelrichter nicht in Frage kommt, andererseits eine Einsetzung eines beauftragten Richters aber nicht ausreicht, das Bedürfnis der Praxis nicht erfüllt werden kann, mit der Vorbereitung der Kammerentscheidung den Einzelrichter zu betrauen wie bisher.

3. Protokollführung

Auch in der aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle) — Bundesratsdrucksache 551/74 — übernommenen Neufassung der Vorschriften über die Protokollführung sieht der Rechtsausschuß einmütig einen Beitrag zur Beschleunigung der Verfahren und zur Entlastung der Gerichte. Diese Vorschriften sollen einen flüssigeren Ablauf der mündlichen Verhandlung ermöglichen

und den mit der Herstellung des Protokolls verbundenen Arbeitsaufwand auf das tatsächlich Notwendige beschränken. Zu diesem Zweck werden Tonaufnahmegeräte und in weiterem Umfang als bisher kurzschriftliche Aufzeichnungen als notwendige Hilfsmittel der Protokollführung zugelassen. Ferner soll im Interesse einer Rationalisierung der Arbeiten am Protokoll für bestimmte Feststellungen von einer Übernahme in das endgültige Protokoll zunächst abgesehen werden können, sofern diese Feststellungen in Form von Tonaufzeichnungen vorliegen. Bedeutsam ist schließlich eine Regelung der Protokollberichtigung.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zur Überschrift des Gesetzes

Da sowohl die Heraufsetzung der Wertgrenzen als auch die Erweiterung der Alleinentscheidungsbefugnis des Einzelrichters im wesentlichen der Entlastung der Landgerichte dienen, ist eine entsprechende einheitliche Überschrift geboten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1

Artikel 1 Nr. 1 enthält eine Neuordnung der Vorschriften über die Protokollführung. Die vorgesehenen sachlichen Änderungen lassen eine teilweise Neugliederung als zweckmäßig erscheinen. Der einleitenden Bestimmung, daß ein Protokoll aufzunehmen ist, folgen nach dem Entwurf die Bestimmungen über den Inhalt, sodann über das Verfahren bei der Anfertigung des Protokolls. Im übrigen ist die bisherige Gliederung beibehalten, wobei die neue Bestimmung über die Berichtigung des Protokolls nach der Vorschrift über die Unterzeichnung des Protokolls eingeordnet ist.

a) § 159

§ 159 bestimmt, in welchen Fällen ein Protokoll aufzunehmen ist und wer das Protokoll aufzunehmen hat.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt ohne sachliche Änderung den geltenden Absatz 1. Die Worte „vor dem Gericht“ sind als überflüssig ausgelassen worden. Im übrigen wird die Beweisaufnahme in Anpassung an den Wortlaut der bisher geltenden § 105 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 94 Abs. 1 Satz 1 FGO, § 122 Abs. 1 Satz 1 SGG ausdrücklich neben der mündlichen Verhandlung genannt. Das entspricht dem geltenden Recht, das insoweit bereits die mündliche Verhandlung im weiteren Sinne, also einschließlich der Verkündungstermine und einer Beweisaufnahme meint (Rosenberg, Lehrbuch, 10. Aufl., § 80 II 1 b).

Satz 2 bestimmt ausdrücklich, daß für die Protokollführung regelmäßig ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zuzuziehen ist. Dies ergibt sich aus den geltenden Vorschriften nur mittelbar (§ 159 Abs. 2 Nr. 2, §§ 163, 163 a Abs. 1 Sätze 2 und 4, § 165 ZPO). Mit der Protokollführung ist dabei die umfassende Protokollierungstätigkeit des Urkundsbeamten im herkömmlichen Sinne im Gegensatz zu

dessen engerer Mitwirkung nach dem vorgesehenen § 163 Abs. 1 Satz 2 angesprochen. Wie schon nach dem geltenden § 163 Abs. 3 ZPO soll im übrigen der Vorsitzende auch zukünftig davon absehen können, einen Urkundsbeamten für die Protokollführung in der mündlichen Verhandlung heranzuziehen.

Absatz 2 entspricht dem geltenden § 165 ZPO. Durch die Einordnung dieser Vorschrift in § 159 wird klargestellt, daß für die Verhandlungen, die außerhalb der Sitzung vor Richtern beim Amtsgericht oder vor beauftragten oder ersuchten Richtern stattfinden, sämtliche Vorschriften über die Protokollführung in gleicher Weise wie für die Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Prozeßgericht anwendbar sind.

b) § 160

In dem neuen § 160 sind mit einigen Abänderungen die Vorschriften des geltenden § 159 Abs. 2 und § 160 ZPO über den Inhalt des Protokolls im allgemeinen zusammengefaßt. Im übrigen ist die Regelung erweitert.

Absatz 1 entspricht § 159 Abs. 2 ZPO. Die Nummer 4 ist jedoch gegenüber dem geltenden Recht zunächst dahin erweitert, daß auch die Namen der erschienenen Nebenintervenienten, Zeugen und Sachverständigen in das Protokoll aufzunehmen sind. Da der Nebenintervenient an der Verhandlung teilnimmt, ist er ebenso wie die Partei im Protokoll aufzuführen. Die besondere Nennung der erschienenen Zeugen und Sachverständigen soll insbesondere bei großen, sich über mehrere Tage erstreckenden Beweisaufnahmen die Aktendurchsicht erleichtern. Auch kann für das Rechtsmittelgericht die Feststellung von Bedeutung werden, ob Zeugen und Sachverständige, die in der Vorinstanz nicht vernommen wurden, im Verhandlungstermin anwesend waren (vgl. z. B. § 294 Abs. 2 ZPO). Ferner ist die Beschränkung auf eine Nennung nur der gesetzlichen Vertreter im Protokoll entfallen. Zukünftig ist danach auch der von der Partei nach § 141 entsandte Vertreter in dem Protokoll aufzuführen.

Absatz 2, der § 160 Abs. 1 ZPO ersetzt, ist lediglich in redaktioneller Hinsicht geändert worden. Er stellt klar, daß das Protokoll nur die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung wiedergeben muß. Damit übernimmt die Vorschrift den Sprachgebrauch der anderen, modernen Verfahrensordnungen in den bisher geltenden § 105 Abs. 2 Satz 1 VwGO, § 94 Abs. 2 Satz 1 FGO und § 122 Abs. 1 Satz 2 SGG.

Absatz 3 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 160 Abs. 2 ZPO.

Nummer 1 ist überarbeitet. Der Nebensatz „durch die der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise erledigt wird“ ist weggelassen worden, weil er sachlich bedeutungslos und überdies zu eng ist; denn es sind Vergleiche denkbar, die über den geltend gemachten Anspruch hinausgehen. Wie in den Fällen der Nummern 3, 8 und 9 gilt die Protokollierungspflicht im übrigen nur dann, wenn die entsprechenden Erklärungen in der mündlichen Verhandlung abgegeben werden.

In Nummer 2 werden allein die Anträge genannt, um klarzustellen, daß sich der Relativsatz in der bisherigen Nummer 2 — jetzt Nummer 3 — „deren Feststellung vorgeschrieben ist“ nicht mehr auf die Anträge bezieht. Die Sachanträge sollen zukünftig auch im Verfahren vor den Landgerichten ausnahmslos in das Protokoll aufgenommen werden. Soweit sie in vorbereitenden Schriftsätzen enthalten sind, werden diese im Interesse der Verfahrenvereinfachung dem Protokoll als Anlage beigelegt werden können.

Nach Nummer 3 sind zunächst die Geständnisse und Erklärungen über Anträge auf Parteivernehmung protokollierungspflichtig. Sie sind nach dem geltenden § 298 Abs. 2 ZPO im landgerichtlichen Verfahren nur auf Antrag im Protokoll festzustellen. Für den Amtsgerichtsprozeß gilt bereits die Sonderregelung des § 510 Abs. 1 ZPO. Wegen ihrer besonderen Bedeutung sollen sie zukünftig allgemein, also auch im Verfahren vor dem Landgericht, ohne Antrag im Protokoll festzustellen sein. Die weiter vorgesehene Protokollierung sonstiger Erklärungen, deren Feststellung vorgeschrieben ist, wird für den Landgerichtsprozeß nicht mehr durch § 298 Abs. 1 ZPO ausgefüllt (vgl. Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 160 Anm. II zu Nummer 2), weil die Vorschrift entfällt (Artikel 1 Nr. 24 des Entwurfs). Soweit der Vorsitzende entsprechende Erklärungen für wesentlich hält, so daß sie im Protokoll festgehalten werden sollten, wird er ihre Protokollierung vornehmen. Im übrigen können die Parteien die Protokollierung nach dem neuen Absatz 4 bewirken. Sie sind dadurch hinreichend geschützt.

Nummer 4 entspricht der bisherigen Nummer 3. Sie ist sprachlich gestrafft.

Die Nummern 5, 6 und 7 übernehmen unverändert die bisherigen Nummern 4, 5 und 6. Dabei ist der zweite Halbsatz der geltenden Nummer 5 im Hinblick auf Absatz 5 als selbstverständlich weggelassen.

In der neuen Nummer 8 ist die Zurücknahme der Klage oder eines Rechtsmittels, soweit sie in der Verhandlung erklärt wird, aufgeführt. Die Protokollierung dieser für das Verfahren entscheidenden Erklärungen erscheint im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit notwendig. Sie entspricht auch einer schon bisher weitgehend geübten Praxis.

Nummer 9, die den Verzicht auf Rechtsmittel neu aufführt, beruht auf den gleichen Erwägungen wie die vorstehende Nummer 8.

Absatz 4 bringt eine den bisher geltenden § 105 Abs. 2 Satz 2 bis 4 VwGO und § 94 Abs. 2 Satz 2 bis 4 FGO entsprechende Regelung für den Zivilprozeß.

Die Bestimmung, die für die Verfahrensordnungen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit auf § 273 Abs. 3 StPO zurückgeht (Koehler, Verwaltungsgerichtsordnung, 1960, § 105 Anm. I 1), eröffnet den daran Beteiligten mit Satz 1 nunmehr auch im Zivilprozeß das Recht, eine Aufnahme bestimmter Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll zu beantragen. Der Begriff der Äußerung umfaßt

außer den Aussagen im engeren Sinne des Absatzes 3 Nr. 4 sämtliche Erklärungen, die außerhalb der Beweisaufnahme, etwa bei der Parteianhörung oder als wesentliche Erklärungen im Sinne des geltenden § 298 Abs. 1 ZPO, abgegeben werden. Zu den weiter genannten „Vorgängen“ gehören alle übrigen Feststellungen, die in das Protokoll aufzunehmen sind (Eyer mann-Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Aufl., § 105 Rdn. 4). Während die stattgebende Entscheidung dem Vorsitzenden zusteht, ist nach Satz 2 die ablehnende Entscheidung dem Gericht vorbehalten. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß es auf die beantragte Feststellung nicht ankommt. Nach Satz 3 ist die Entscheidung unanfechtbar und in der Niederschrift zu vermerken. Das Protokoll wird insoweit nur die Tatsache der Ablehnung zu beurkunden brauchen. Die für eine Protokollierung abgelehnten Vorgänge oder Äußerungen selbst brauchen nicht im Protokoll angeführt zu werden.

Absatz 5 übernimmt unverändert den geltenden § 160 Abs. 3 ZPO.

c) § 160 a

§ 160 a läßt die vorläufige Aufzeichnung des Protokolls zu.

Eine vorläufige Aufzeichnung von bestimmten Teilen des Protokolls wird bereits für das geltende Recht durch § 163 a ZPO ermöglicht, der durch die Novelle vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 135) in die Zivilprozeßordnung eingefügt worden ist. Bei dem sogenannten Stenogrammprotokoll des geltenden § 163 a ist das Protokoll aufgeteilt in

1. das eigentliche Protokoll, in dem der Gang der Verhandlung im allgemeinen festgehalten wird,
2. die Kurzschriftenanlage und
3. die Übertragung der Kurzschriftaufzeichnungen in die gewöhnliche Schrift.

Für das eigentliche Protokoll tragen der Vorsitzende und der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle gemeinsam die Verantwortung; es wird von beiden unterzeichnet. Für die Richtigkeit der Kurzschriftaufzeichnungen und der Übertragung ist dagegen der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle allein verantwortlich; er allein unterzeichnet die Kurzschriftenanlage und beglaubigt die Übertragung.

Da das Protokoll aus mehreren Teilen besteht, ist es schwer lesbar. In der Praxis wird vielfach versucht, die Lesbarkeit des Protokolls zu erleichtern, indem das eigentliche Protokoll und die Übertragung aus der Kurzschrift in einer einzigen, vom Vorsitzenden und vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemeinsam unterschriebenen Urkunde zusammengefaßt werden und der Urkundsbeamte seiner Unterschrift den Vermerk „zugleich für die Richtigkeit der Übertragung aus dem Protokoll“ beifügt. Dem Wortlaut des Gesetzes entspricht dies jedoch nicht.

Die gegenwärtige Untergliederung des Protokolls in mehrere Teile hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen und ist deshalb aufzugeben. Zukünftig soll das eigentliche Protokoll als einheitliche, zusam-

menhängende Urkunde hergestellt werden, und zwar auch, soweit sein Inhalt mit einem der vorgesehenen Hilfsmittel zunächst ganz oder teilweise vorläufig aufgezeichnet worden ist. Dieses einheitliche endgültige Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Urkundsbeamten gemeinsam zu unterschreiben.

Damit wird der Richter zukünftig in die Verantwortung für das Protokoll auch insoweit einbezogen, als dieses teilweise oder ausschließlich aufgrund vorläufiger Aufzeichnungen erstellt worden ist. Nur die grundsätzliche Mitverantwortung des Richters für das gesamte Protokoll läßt dessen nachträgliche Anfertigung aufgrund nur vorläufiger Aufzeichnungen vertretbar erscheinen. Gleichzeitig wird die Nutzung der modernen Tonaufnahmetechnik für die Protokollführung erleichtert. Auch hierbei kann auf eine Mitprüfung des gesamten Protokolls durch den Richter nicht verzichtet werden. Zu dem Umfang der Mitverantwortung des Richters für das aufgrund vorläufiger Aufzeichnungen erstellte Protokoll wird im einzelnen auf die Begründung zu dem neuen § 163 verwiesen.

Für die vorläufige Aufzeichnung des Protokollinhalts ist in dem neuen § 160 a im einzelnen folgendes vorgesehen:

Nach Absatz 1 kann das, was in das Protokoll aufzunehmen ist, in der Verhandlung zunächst vorläufig festgehalten werden. Abweichend vom geltenden Recht sind solche vorläufigen Aufzeichnungen nicht mehr auf bestimmte Teile des Protokolls, wie insbesondere umfangreiche Zeugenaussagen, beschränkt. Vielmehr kann zukünftig auch das eigentliche Protokoll des geltenden Rechts, das vor allem die Formalien und die Angaben über den allgemeinen Ablauf der mündlichen Verhandlung enthält, Gegenstand vorläufiger Aufzeichnungen sein. Damit kann zu einer zügigeren Abwicklung der mündlichen Verhandlung beigetragen werden. Eine wörtliche Aufzeichnung, etwa von Zeugenaussagen, ist zulässig, aber nicht erforderlich. Als Mittel für die vorläufige Aufzeichnung werden eine gebräuchliche Kurzschrift, Kurzschriftmaschinen, Tonaufnahmegeräte und verständliche Abkürzungen zugelassen. Eine Herstellung des Protokolls allein nach dem Gedächtnis ist unzulässig.

Die vorgesehene Regelung ermöglicht es dem Gericht, auch die gesamte Verhandlung unmittelbar auf einen Tonträger aufzunehmen.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist bei solchen vorläufigen Aufzeichnungen das Protokoll grundsätzlich unverzüglich nach der Sitzung herzustellen. Satz 2 schränkt diese Verpflichtung für den Fall ein, daß Feststellungen nach dem vorgesehenen § 160 Abs. 3 Nr. 4 oder 5 mit einem Tonaufnahmegerät aufgezeichnet worden sind. Hier braucht zunächst nur ein Vermerk darüber in das Protokoll aufgenommen zu werden, daß diese Feststellungen in Form von Tonaufzeichnungen vorliegen.

Durch die Tonaufzeichnungen sind die Feststellungen auch ohne ihre sofortige Übernahme in das endgültige Protokoll exakt und in einer Weise festgehalten, die es dem Gericht ermöglicht, jeder-

zeit darauf zurückzugreifen, wenn es für das weitere Verfahren in der Instanz oder für die Entscheidungsfindung erforderlich wird. Den Interessen der Parteien und dem Gesichtspunkt, daß das Rechtsmittelgericht im Bedarfsfall in der Lage sein muß, sich auf der Grundlage eines endgültigen Protokolls über die Beweisaufnahme der Vorinstanz zu unterrichten, ist dadurch genügt, daß die Parteien und das Rechtsmittelgericht nach dem folgenden Satz 3 eine nachträgliche Ergänzung des Protokolls um die zunächst nur vorläufig aufgezeichneten Feststellungen verlangen können. Da eine solche Ergänzung des Protokolls nicht in allen Fällen erforderlich sein wird, kann durch die Beschränkung der Feststellungen auf vorläufige Protokollaufzeichnungen in den übrigen Fällen ein echter Beitrag zur Rationalisierung der Arbeiten am Protokoll und damit im Ergebnis zur zügigeren Abwicklung des Verfahrens insgesamt geleistet werden.

Für eine Entscheidung, in der solche noch nicht in das endgültige Protokoll übernommene Feststellungen verwertet werden, ersetzt nach Maßgabe des § 313 Abs. 2 ZPO die Bezugnahme auf die Tonaufzeichnung die sonst mögliche Bezugnahme auf das Sitzungsprotokoll zur Darstellung des Sach- und Streitstandes im Tatbestand. Damit ist eine andere Fallgestaltung gegeben, als sie der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes zu dem geltenden § 161 Satz 1 ZPO zugrunde liegt. Da hier Protokollaufzeichnungen vorhanden sind, die zwar nur vorläufigen Charakter haben, aber jederzeit noch in das endgültige Protokoll übernommen werden können, ist ihre Wiedergabe im Urteil oder in dem sogenannten Bericht-erstattevermerk entbehrlich.

Satz 3 legt die näheren Voraussetzungen fest, unter denen das Protokoll nachträglich um die zunächst nur vorläufig mit Tonträgern festgehaltenen Feststellungen zu ergänzen ist. Eine solche Ergänzung ist einmal vorzunehmen, wenn eine Partei dies bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens beantragt. Jede Partei kann sich somit die erforderlichen Protokollaufzeichnungen für den Fall, daß sie während des Verfahrens ein Interesse daran hat, verschaffen. Die Ergänzung des Protokolls ist ferner vorzunehmen, wenn das Rechtsmittelgericht sie anfordert. Damit ist gewährleistet, daß dem Rechtsmittelgericht im Bedarfsfall ein endgültiges Protokoll der Vorinstanz zur Verfügung steht.

Den Umfang der vorzunehmenden Protokollergänzung schränkt Satz 4 dahin ein, daß bei Feststellungen nach dem neuen § 160 Abs. 3 Nr. 4 dann, wenn diese unmittelbar und zugleich in Form einer zusätzlichen Zusammenfassung durch den Vorsitzenden vorliegen, nur die Übertragung dieser Zusammenfassung verlangt werden kann. Sind die Aussagen durch ein solches zusätzliches Diktat zusammengefaßt worden, wie es der heute üblichen Praxis beim Stenogrammprotokoll entspricht, so erscheint daneben die arbeitsaufwendigere Übertragung des Wortprotokolls im Interesse einer Vereinfachung der Arbeiten an dem Protokoll entbehrlich. Sie soll deshalb hier nicht verlangt werden können.

Absatz 3 regelt die Aufbewahrung vorläufiger Aufzeichnungen. Nach Satz 1 sind diese zu den Prozeßakten zu nehmen, wenn sie sich dazu eignen. Das wird wie bisher für kurzschriftliche Aufzeichnungen zutreffen, kann aber auch bei Tonaufzeichnungen, je nach Art des verwandten Tonträgers, möglich sein. Andernfalls sind die vorläufigen Aufzeichnungen bei der Geschäftsstelle mit den Prozeßakten aufzubewahren. Die vorläufigen Protokollaufzeichnungen sind somit zukünftig nicht mehr Teil des Protokolls. Sie müssen aber, soweit es sich um vorläufige Tonaufzeichnungen handelt, die noch nicht in das endgültige Protokoll übernommen worden sind, für dessen nachträgliche Ergänzung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollen alle vorläufigen Aufzeichnungen für eine mögliche Protokollberichtigung herangezogen werden können.

Um eine Wiederverwendung der zum Teil kostspieligen Tonträger zu ermöglichen, läßt Satz 2 das Löschen von Tonaufzeichnungen für den Fall zu, daß diese für eine Ergänzung des Protokolls nach Absatz 2 Satz 3, 4 nicht mehr in Betracht kommen. Hiervon kann nach der Nummer 1 ausgegangen werden, wenn die vorläufigen Aufzeichnungen in das Protokoll übernommen worden sind und die Parteien innerhalb eines Monats keine Einwendungen dagegen erhoben haben, so daß mit einer Protokollberichtigung nicht mehr gerechnet zu werden braucht. Nach Nummer 2 ist dies ferner nach dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens der Fall. Eine Protokollergänzung nach Absatz 2 Satz 3 kommt hier nicht mehr in Betracht. Auch Protokollberichtigungen werden in diesem Zeitpunkt in aller Regel ausgeschlossen sein.

Die gesetzliche Regelung wird einer Ergänzung durch Verwaltungsanordnungen über die Aufbewahrung vorläufiger Aufzeichnungen bedürfen.

d) § 161

§ 161 regelt wie bisher das abgekürzte Protokoll, dehnt jedoch den Anwendungsbereich der Vorschrift aus.

Nach dem geltenden § 161 Satz 1 ZPO brauchen die Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien nicht beurkundet zu werden, wenn die Vernehmung vor dem Prozeßgericht stattgefunden hat und das Endurteil nicht der Berufung unterliegt.

Absatz 1 übernimmt zunächst diesen Kreis der nicht zu beurkundenden Feststellungen mit der Maßgabe, daß das Ergebnis des Augenscheins einbezogen wird. Der geltende § 161 Satz 1 ZPO wird hierauf bereits gegenwärtig entsprechend angewandt (Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 31. Aufl., § 161 Anm. 1; Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 161 Anm. I). Auch der Entwurf einer Zivilprozeßordnung aus dem Jahre 1931 (§ 282 mit Begründung) sah eine solche Erweiterung des § 161 vor, da hier die gleichen Erwägungen wie bei der Feststellung von Aussagen eingriffen.

Nummer 1 stellt das Gericht von einer Beurkundung dieser Feststellungen unter den gleichen Voraussetzungen frei wie der geltende § 161 Satz 1

ZPO, schreibt jedoch zusätzlich als weitere Voraussetzung vor, daß das Endurteil auch der Revision nicht unterliegen darf. Bei revisiblen Endurteilen erscheint eine Protokollierung bei Vernehmungen und Augenscheinseinnahmen im Interesse der Parteien angezeigt.

Nummer 2 nennt als weitere Fälle, in denen diese Feststellungen nicht in das Protokoll aufgenommen zu werden brauchen, die Zurücknahme der Klage, das Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs oder den Verzicht darauf, ferner den Rechtsmittelverzicht und die vergleichsweise Beendigung des Rechtsstreits. Wenn der Rechtsstreit in diesen Formen und damit auf andere Weise als durch ein Endurteil seinen Abschluß findet, wird es im allgemeinen auf diese Feststellungen nicht mehr ankommen. Das Protokoll kann daher von ihnen entlastet werden. Wird der Rechtsstreit nur teilweise in den Formen der Nummer 2 abgeschlossen, so kann selbstverständlich auch nur bezüglich des erledigten Teiles von einer Protokollierung abgesehen werden, wenn die einschlägigen Feststellungen sich entsprechend ausgliedern lassen.

Eine weitergehende Regelung dahin, daß auch bei einem Verzicht der Beteiligten von einer Protokollierung abgesehen werden kann, erscheint entbehrlich. Ein solcher Verzicht wird außer in den Fällen der Nummer 2 nur dann zu erwarten sein, wenn es auf das Ergebnis der Feststellung nicht ankommt. Hier kann jedoch das Gericht ohnehin von einer Protokollierung absehen. In Zweifelsfällen können die Beteiligten nach dem neuen § 160 Abs. 4 hierüber zukünftig eine ausdrückliche Entscheidung des Gerichts herbeiführen.

Absatz 2 übernimmt mit seinem Satz 1 sachlich unverändert den bisherigen Satz 2.

Der neu angefügte Satz 2 erklärt § 160 a Abs. 3 für entsprechend anwendbar. Aus der Verweisung auf § 160 a Abs. 3 Satz 1 folgt, daß vorläufige Aufzeichnungen im Fall des neuen § 161 Abs. 1 in der gleichen Form aufzuheben sind, wie es dort vorgesehen ist. Auch wenn, anders als im Fall des § 160 a, hier eine Ergänzung des Protokolls nicht in Betracht kommt, erscheint eine solche Aufbewahrung vorläufiger Aufzeichnungen zweckmäßig. Auf diese Weise kann einem Interesse an dem Inhalt der Aufzeichnungen, das sich später unerwartet ergeben kann, ohne nennenswerte Mehrbelastung Rechnung getragen werden.

Die Bezugnahme auf § 160 a Abs. 3 Satz 2 ermöglicht nach den dort angeführten Grundsätzen auch hier eine Löschung vorläufiger Tonaufzeichnungen.

e) § 162

§ 162 regelt die Genehmigung des Protokolls durch die Beteiligten. Nach dem geltenden § 162 ist das Protokoll insoweit, als es die Nummern 1 bis 4 des § 160 Abs. 2 ZPO betrifft, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Diese Vorschrift beruht auf der richtigen Erwägung, daß die Verlesung oder Durchsicht der Niederschrift und ihre Genehmigung durch die Beteiligten die größte Gewähr für die Richtigkeit des Protokolls bieten.

Der Entwurf behält deshalb in Absatz 1 Satz 1 die Regelung über eine Verlesung oder eine Durchsicht der Niederschrift im bisherigen Umfang grundsätzlich bei. Die Sachanträge (§ 160 Abs. 3 Nr. 2 i. d. F. des Entwurfs) sollen allerdings nur insoweit verlesen werden müssen, als sie in das Protokoll selbst aufgenommen werden. Für Sachanträge, die in vorbereitenden Schriftsätzen enthalten sind oder die sich aus sonstigen Protokollanlagen ergeben, genügt eine Verlesung durch die Parteien nach Maßgabe des neuen § 297 (Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs).

Da die vorläufigen Aufzeichnungen nach dem neuen § 160 a nicht Teil des Protokolls sind, sondern das Protokoll selbst erst nachträglich aufgrund der Aufzeichnungen hergestellt wird, soll es nach Satz 2 genügen, wenn die vorläufigen Aufzeichnungen vorgelesen oder abgespielt werden. Daraus ergibt sich zugleich, daß auch die verlesungspflichtigen Teile der Niederschrift in jeder nach dem neuen § 160 a zulässigen Form vorläufig aufgezeichnet werden können. Dies setzt naturgemäß eine wörtliche Wiedergabe des aufgezeichneten Textes, so wie er nach der Sitzung in das dann herzustellende Protokoll aufgenommen wird, voraus. Daher genügen hier insbesondere Stichworte oder zusammenhanglose Wortzeichen nicht.

Satz 3 übernimmt unverändert den geltenden § 162 Satz 2.

Der Grundsatz, daß Protokollaufzeichnungen den Beteiligten vorzulesen, zur Durchsicht vorzulegen oder vom Tonaufnehmer abzuspielen sind, wird jedoch für die Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien sowie für das Ergebnis eines Augenscheins nicht ausnahmslos gelten müssen. Der flüssige Ablauf der Verhandlung könnte dadurch unnötig gestört werden. Nach Absatz 2 Satz 1 soll für die Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien von einer Wiedergabe zunächst dann abgesehen werden können, wenn die entsprechenden Feststellungen in Gegenwart der Beteiligten unmittelbar mit einem Tonaufnahmegerät aufgezeichnet worden sind. Soweit ein nachträgliches zusammenfassendes Diktat durch den Vorsitzenden entfällt, ist eine aus der Sicht der Betroffenen abweichende Wiedergabe in dem Protokoll nicht zu befürchten. Eine Wiedergabe soll nach Satz 2 ferner dann unterbleiben können, wenn Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 und 5 von dem Vorsitzenden in das Protokoll diktiert worden sind und die Beteiligten nach dem Diktat auf ein Abspielen, eine Verlesung oder eine Vorlage zur Durchsicht verzichten. Da der Verzicht nur nachträglich ausgesprochen werden kann, ist nicht zu befürchten, daß von dieser Vereinfachung zum Schaden der Rechtspflege Gebrauch gemacht wird. Ein Beteiligter, der beim Mitgehören des zusammenfassenden Diktats Zweifel bekommen hat, ob seine Aussage zutreffend wiedergegeben worden ist, wird einen solchen Verzicht nicht aussprechen, sondern sich das zusammenfassende Diktat noch einmal zur Kenntnis bringen lassen, um auf eine mögliche Richtigstellung hinwirken zu können.

Daß das Gericht trotz eines ausgesprochenen Verzichts einem Betroffenen, wenn es nach der Sachlage geboten ist, solche Feststellungen noch einmal zur Kenntnis bringt, die beeidet werden sollen, wird als selbstverständlich unterstellt werden können. Wird unter den aufgezeigten Voraussetzungen auf eine Verlesung oder Vorlage zur Durchsicht verzichtet, so ist der Verzicht in dem Protokoll zu vermerken.

f) § 163

§ 163 betrifft wie die gleiche Bestimmung des geltenden Rechts die Unterzeichnung des Protokolls.

Nach dem geltenden § 163 ist das Protokoll von dem Vorsitzenden und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben (§ 163 Abs. 1 ZPO). Ist der Vorsitzende verhindert, so unterzeichnet für ihn der älteste Beisitzende; ist der verhinderte Vorsitzende ein Richter beim Amtsgericht, so genügt die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 163 Abs. 2 ZPO). Diese bewährte Regelung wird beibehalten, jedoch ihrem Sachgehalt nach erweitert und zum Teil ergänzt.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist das Protokoll wie bisher von dem Vorsitzenden und von dem Urkundsbeamten zu unterschreiben. Obwohl die Regelung von dem geltenden § 163 Abs. 1 nicht in der Sache erkennbar abweicht, hat sie für die Verantwortung, die der Vorsitzende zukünftig mit der Unterzeichnung des Protokolls übernimmt, einen teilweise anderen Gehalt. Wie sich aus dem neuen § 160 a Abs. 1 Abs. 2 Satz 1 ergibt, soll das Protokoll, auch soweit sein Inhalt ganz oder teilweise vorläufig aufgezeichnet worden ist, zukünftig als einheitliche Urkunde erstellt werden. Mit der Unterzeichnung dieses Protokolls wird der Vorsitzende folglich in die Verantwortung für eine richtige Wiedergabe der vorläufigen Aufzeichnungen in dem endgültigen Protokoll einbezogen; bisher hat hierfür der Urkundsbeamte allein einzustehen.

Diese Mitverantwortung des Vorsitzenden ist allerdings nicht umfassend zu verstehen. Von dem Vorsitzenden soll nicht verlangt werden, daß er den Protokollentwurf im einzelnen aufgrund der vorliegenden und ihm verständlichen vorläufigen Protokollaufzeichnungen überprüft. Vielmehr geht der Entwurf von einer vernünftigen und der Sachlage angemessenen Arbeitsteilung zwischen dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten aus, die durch die Regelung des Satzes 2 besonders deutlich gemacht wird. Für die Aufgabe des Vorsitzenden wird es wesentlich sein, das Protokoll auf seine inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit im Gesamtzusammenhang zu überprüfen. Hierbei wird sich der Vorsitzende auf eine Kontrolle nach seinem Gedächtnis und nach vorhandenen eigenen handschriftlichen Notizen beschränken können. Dagegen liegt der Schwerpunkt der Verantwortung des Urkundsbeamten wie bisher auf der zutreffenden Aufnahme und auf der wortgetreuen Wiedergabe der vorläufigen Aufzeichnungen in dem endgültigen Protokoll. Soweit der Urkundsbeamte die erforderliche Übertragung nicht ohnehin selbst ausführt und schon deshalb mit ihrer Überprüfung befaßt ist, kann er diese mehr technische Kontrolle jedenfalls ohne Schwierigkeiten vornehmen und damit den Richter entlasten.

rigkeiten vornehmen und damit den Richter entlasten.

Nur in diesem durch die Mitprüfung des Urkundsbeamten beschränkten Rahmen liegt folglich die zukünftig erweiterte Verantwortung des Vorsitzenden für das aufgrund vorläufiger Aufzeichnungen erstellte Protokoll. In diesem Umfang ist die Mitverantwortung des Richters für das Protokoll aber auch unverzichtbar, wenn dieses zukünftig auch insgesamt aufgrund nur vorläufiger Aufzeichnungen oder unter Einsatz von Tonträgern erstellt werden kann. Gerade für den letzteren Fall ist es denkbar, daß von der Mitwirkung eines Protokollführers in der Sitzung ganz abgesehen wird. Hier muß mit dem Vorsitzenden jedenfalls eine Kontrollperson vorhanden sein, die die Verantwortung für die Richtigkeit des gesamten Protokolls übernimmt.

Wird der Protokollinhalt in der mündlichen Verhandlung bereits in seiner endgültigen Form aufgezeichnet, so ändert sich an der Verantwortung des Vorsitzenden für das Protokoll gegenüber dem geltenden Recht nichts. Er hat hierfür gemeinsam mit dem Urkundsbeamten, der die Niederschrift aufgenommen hat, einzustehen.

Der Umfang der Verantwortung des Urkundsbeamten für das Protokoll ergibt sich aus Satz 1 im Zusammenhang mit Satz 2. Wird der Urkundsbeamte, wie es bisher der Regelfall ist, für die Protokollführung zugezogen und nimmt er deshalb die vorläufigen Protokollaufzeichnungen auch selbst auf, so bestätigt er durch seine Unterschrift die richtige Aufnahme und Wiedergabe der vorläufigen Protokollaufzeichnungen in dem endgültigen Protokoll. War der Urkundsbeamte zwar zur Sitzung zugezogen, aber nicht selbst mit den Protokollaufzeichnungen befaßt, weil hierfür ein Tonaufnahmegerät eingeschaltet war, so hat er nach Absatz 2 erster Halbsatz durch seine Unterschrift insofern nur die von ihm zu überprüfende Richtigkeit der Übertragung zu bestätigen. Das gleiche gilt nach Satz 2 zweiter Halbsatz für den zukünftig auch denkbaren Fall, daß bei einem Einsatz von Tonträgern für die vorläufigen Protokollaufzeichnungen auf eine Anwesenheit des Urkundsbeamten in der Sitzung ganz verzichtet wird. Damit der Richter hier im gleichen Umfang wie bei einer Mitwirkung des Urkundsbeamten jedenfalls von der Verantwortung für die detaillierte Prüfung einer wortgetreuen Wiedergabe der vorläufigen Aufzeichnungen in dem endgültigen Protokoll entlastet wird, soll der Urkundsbeamte, obwohl er in der Sitzung nicht anwesend war, die Richtigkeit der Übertragung prüfen und durch seine Unterschrift bestätigen. Mittelbar macht Satz 2 zugleich die zu Satz 1 dargelegte Beschränkung der Verantwortung des Vorsitzenden für den Protokollinhalt deutlich. Die Prüfungspflicht, die dem Urkundsbeamten durch Satz 2 zweiter Halbsatz selbst ohne seine Anwesenheit in der Sitzung mit dem Ziel einer Entlastung des Richters von der mehr technischen Kontrolle des Protokollinhalts auferlegt wird, trifft ihn selbstverständlich im gleichen wenn nicht stärkeren Maße, wenn er bei der vorläufigen Aufzeichnung des Protokollinhalts mitgewirkt hat.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt der Sache nach den geltenden Absatz 2, dehnt jedoch die Vorschrift, wonach bei Verhinderung des Richters beim Amtsgericht die Unterschrift des Urkundsbeamten genügt, auf alle sonstigen Fälle aus, in denen nur ein Richter tätig war. Die Unterschrift des Urkundsbeamten genügt demnach bei Verhinderung sowohl des Richters beim Amtsgericht als auch des beauftragten Richters oder des Einzelrichters im Sinne des neuen § 348. Im Hinblick auf die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 stellt die Fassung der Vorschrift zugleich klar, daß der Urkundsbeamte hier nur in seiner Funktion als Protokollführer angesprochen ist, der bereits in der mündlichen Verhandlung bei der Aufnahme der vorläufigen Protokollaufzeichnungen mitgewirkt hat. Die Unterschrift des Urkundsbeamten, der lediglich nach Absatz 1 Satz 2 tätig war, kann nicht genügen; hier kommt das Protokoll nicht zustande.

Satz 2 regelt neu den Fall, daß der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, der die vorläufigen Protokollaufzeichnungen aufgenommen hat und deshalb das Protokoll uneingeschränkt mit zu unterzeichnen hat, an der Unterschrift verhindert ist. Nach geltendem Recht ist seine Unterschrift unentbehrlich. Einer Regelung für den Verhinderungsfall bedurfte es auch nicht, solange davon auszugehen war, daß der Urkundsbeamte das endgültige Protokoll schon in der Sitzung herstellt. Braucht er jedoch, wie vorgesehen, den Inhalt des Protokolls zunächst nur vorläufig aufzuzeichnen, so kann der Fall eintreten, daß er durch ein unvorhergesehenes Ereignis an der Unterzeichnung des endgültigen Protokolls gehindert wird. In diesem Fall soll nach dem Entwurf die Unterschrift des Richters genügen, wie auch die Unterschrift des Urkundsbeamten genügt, wenn der Richter verhindert ist. Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, daß beide nach Maßgabe der zu Absatz 1 Satz 1 dargelegten Erwägungen die Verantwortung für die Richtigkeit des Protokolls tragen. Ist der Richter gleichfalls an der Unterschrift verhindert, so kommt auch hier kein Protokoll zustande.

Richter ist hier der Vorsitzende oder der nach Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz an seiner Stelle zur Unterschrift berufene beisitzende Richter.

Der Inhalt des geltenden § 163 Abs. 3 ist nach dem Entwurf in § 159 Abs. 2 enthalten.

Der geltende § 163 a ist in dem neuen § 160 a aufgegangen.

g) § 164

In § 164 ist die bisher im Gesetz nicht angesprochene Berichtigung des Protokolls in Anlehnung an die von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze (vgl. Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 159 Anm. III 3 mit Nachweisen) geregelt.

Absatz 1 lehnt sich an die für die Berichtigung eines Urteils geltenden Vorschriften des § 319 Abs. 1 ZPO an, indem er vorsieht, daß „Unrichtigkeiten“ jederzeit berichtigt werden können. Anders als bei einem Urteil kann jedoch bei dem Protokoll die Berichtigung nicht auf offenbare Unrichtigkeiten beschränkt werden. Einer besonderen Bestimmung,

daß die Berichtigung eines Protokolls auch ohne Antrag vorgenommen werden kann, bedarf es nicht.

In Absatz 2 wird die Anhörung der Beteiligten vorgeschrieben. Wie sich aus dem neuen § 162 ergibt, wirken die Parteien und andere darin angesprochene Beteiligte an der Herstellung des Protokolls in gewissem Umfang mit. Ihr Erinnerungsbild kann auch durchaus geeignet sein, in Zweifelsfällen das des Richters oder des Urkundsbeamten aufzufrischen oder zu erschüttern. Es ist deshalb gerechtfertigt und im Interesse der Richtigkeit des Protokolls auch sinnvoll, ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen; das muß für die Parteien allgemein, für die übrigen Beteiligten in dem Umfang gelten, in dem sie im Rahmen des § 162, der insoweit auf § 160 Abs. 3 Nr. 4 verweist, mitgewirkt haben. Die Anhörung bedeutet für die Parteien auch einen Ausgleich dafür, daß eine Anfechtung der Protokollberichtigung im Entwurf nicht vorgesehen ist. Eine Anfechtungsmöglichkeit erscheint nicht sinnvoll, weil das übergeordnete Gericht, da es an der Sitzung nicht teilgenommen hat, zu einer Überprüfung des Protokolls nicht geeignet erscheint.

In Absatz 3 wird die Form der Berichtigung geregelt.

Die Berichtigung kann nach Satz 1 auf dem Protokoll selbst oder auf einer mit ihm zu verbindenden Anlage vorgenommen werden. Doch muß im letzteren Fall ein auf die Berichtigung hinweisender Vermerk auf das Protokoll selbst gesetzt werden. Damit ist sichergestellt, daß die Berichtigung bei der Benutzung des Protokolls sogleich bemerkt und auch bei der Erteilung von Abschriften berücksichtigt wird.

Die Sätze 2 und 3 regeln die Frage, wer die Protokollberichtigung zu unterzeichnen hat. Grundsätzlich soll die Berichtigung von dem Richter und von dem Urkundsbeamten unterzeichnet werden. Die Einschränkung, daß die Unterschrift des Urkundsbeamten nur insoweit erforderlich ist, als dieser zur Protokollführung zugezogen war, gilt für den Fall der nur beschränkten Mitwirkung des Urkundsbeamten nach Maßgabe des neuen § 163 Abs. 1 Satz 2. Hier ist der Urkundsbeamte nur dann in die Protokollberichtigung einzuschalten und hat diese folglich auch nur dann mit zu unterzeichnen, wenn die zu beseitigende Unrichtigkeit an einem Übertragungsfehler liegt.

Die vorgesehene Regelung soll auch dann gelten, wenn der Vorsitzende eines Kollegialgerichts an der Unterzeichnung verhindert war und an seiner Stelle der älteste Beisitzer das Protokoll unterschrieben hat. Dadurch soll der Eindruck vermieden werden, der Beisitzer sei nachträglich vom Vorsitzenden korrigiert worden. Nachteile für die sachliche Richtigkeit der Berichtigung sind aus dieser Regelung nicht zu befürchten, da der bei der Berichtigung mitwirkende Beisitzer ebenso wie der Vorsitzende ein Richter ist, der an der Sitzung teilgenommen hat. Hingegen soll ein Richter, der allein tätig war oder ein Urkundsbeamter, der an der Unterzeichnung des Protokolls verhindert war, gleichwohl den Berichtigungsvermerk mitunterschreiben; damit soll die

sachliche Richtigkeit des Berichtigungsvermerks soweit als möglich gewährleistet werden. War allerdings der Urkundsbeamte bei der Sitzung nicht zugezogen, und hat er auch nicht nach Maßgabe des § 163 Abs. 1 Satz 2 mitgewirkt, so wäre seine Beteiligung an der Berichtigung ohne praktischen Wert; seine Unterschrift ist daher in diesem Fall entbehrlich.

h) § 165

§ 165 übernimmt unverändert den geltenden § 164.

Der geltende § 165 ist in dem Entwurf zu § 159 Abs. 1 Satz 2 geworden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2

Nach der zu § 253 Abs. 3 vorgesehenen Änderung soll sich der Kläger bereits in der Klageschrift dazu äußern, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter die in § 348 Abs. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 6 aufgeführten Hindernisse entgegenstehen. Da es sich nur um eine Soll-Vorschrift handelt, ist der Kläger zu der Äußerung nicht verpflichtet. Das Gericht braucht ihm aber, wenn er dazu schweigt, später nicht zusätzlich Gelegenheit zu geben, sich zu dieser Frage zu äußern.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3

Durch die Ergänzung von § 261 a Abs. 2 soll sichergestellt werden, daß auch der Beklagte die Möglichkeit erhält, sich zur Frage der Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter zu äußern. Für die Äußerung des Beklagten hat der Vorsitzende eine Frist zu bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muß, unter besonderen Umständen, wie etwa im Fall einer Auslandszustellung, aber auch erheblich länger bemessen werden kann. Damit ist — zusammen mit § 253 Abs. 3 — das rechtliche Gehör beider Parteien in dieser Frage gewährleistet. Ein entsprechender Hinweis in § 348 erübrigt sich daher.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4

Nach dem geltenden § 297 ZPO sind Sachanträge dadurch in die mündliche Verhandlung einzuführen, daß sie aus einem vorbereitenden Schriftsatz oder aus einer dem Protokoll als Anlage beizufügenden Schrift verlesen werden. Lediglich soweit das Gericht es für ausreichend erachtet, genügt die Bezugnahme auf die die Anträge enthaltende Schrift.

Der Entwurf behält diese Regelung mit dem neugefaßten § 297 grundsätzlich bei, trifft aber auch insoweit Vorsorge für einen zügigeren Ablauf der mündlichen Verhandlung. Während die bisherigen Absätze 1 und 2 lediglich in redaktionell überarbeiteter Fassung in dem neuen Absatz 1 Satz 1 und 2 aufgehen, eröffnet Satz 3 die Möglichkeit, daß ein Antrag auch zu Protokoll erklärt werden kann. Damit entfällt die bisher gegebene Notwendigkeit, daß ein Rechtsanwalt einen in der mündlichen Verhandlung geänderten Sachantrag stets

zunächst selbst schriftlich niederlegen muß, was zu einer Verzögerung der mündlichen Verhandlung führen kann. Ob im Einzelfall von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann, ist allerdings vor allem im Hinblick auf den neuen § 159 Abs. 1 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs) der Entscheidung des Vorsitzenden zu überlassen.

Der neue Absatz 2 bestimmt, daß die Verlesung der Anträge durch eine Bezugnahme auf die Schriftsätze ersetzt werden kann. Die Regelung entspricht dem geltenden Absatz 4 mit der Maßgabe, daß die Bezugnahme nicht mehr davon abhängig ist, ob das Gericht sie für ausreichend hält. Auch hierdurch soll zu einem flüssigeren Ablauf der mündlichen Verhandlung beigetragen werden.

Der bisherige Absatz 3 ist überflüssig, weil die Fassung des neuen Absatzes 1 Satz 2 auch Anträge umfaßt, die von früher verlesenen in wesentlichen Punkten abweichen. Auch den geltenden Absatz 5 läßt der Entwurf als überflüssig entfallen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5

§ 298 ZPO muß im Hinblick auf die Neuregelung des Entwurfs zum Protokoll entfallen.

Die im geltenden Absatz 1 vorgesehene Möglichkeit, wesentliche Erklärungen im Sinne der Vorschrift auf Antrag durch Schriftsätze als Protokollanlagen festzustellen, braucht im Hinblick auf den neuen § 160 Abs. 4 (Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs) nicht aufrechterhalten zu werden. Die Vorschrift, die auch Erklärungen der bezeichneten Art umfaßt, gibt den Parteien ein Recht auf ihre Aufnahme in das Protokoll, sofern nicht bereits das Gericht von sich aus die Protokollierung vorgenommen hat.

Der geltende Absatz 2 ist gegenstandslos geworden, weil Geständnisse und Erklärungen über Anträge auf Parteivernehmung bereits nach dem neuen § 160 Abs. 3 Nr. 3 i. d. F. des Entwurfs im Protokoll festzustellen sind.

7. Zu Artikel 1 Nr. 6

a) Die Bestimmung erweitert den Verantwortungsbereich des Einzelrichters erheblich. Er soll künftig den ihm von der Kammer übertragenen Rechtsstreit selbständig entscheiden.

Absatz 1 stellt es aus den im allgemeinen Teil (oben II, 2) aufgeführten Gründen in das Ermessen der Zivilkammer, ob der Rechtsstreit auf den Einzelrichter zu übertragen ist. Die Übertragung soll jedoch ausgeschlossen sein bei Verfahren, in denen besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art vorliegen oder bei grundsätzlicher Bedeutung einer Rechtssache.

aa) Nicht jede Schwierigkeit tatsächlicher oder rechtlicher Art bei der Bearbeitung der Sache rechtfertigt die Verhandlung vor der Kammer. Als besondere Schwierigkeit tatsächlicher Art kann z. B. eine Beweisaufnahme bei unübersichtlichem Sachverhalt angesehen werden, die einen Richter allein über-

fordern würde. Hierbei ist etwa an die Wertung widersprüchlicher, für die Entscheidung des Rechtsstreits ausschlaggebender Zeugenaussagen oder Sachverständigen-Gutachten zu denken. Vielfach werden die besonderen Schwierigkeiten zugleich im rechtlichen Bereich liegen, so bei der Beurteilung komplizierter wirtschaftlicher Zusammenhänge. Nicht gedacht ist hier an sogenannte Umfangssachen oder Bauprozesse mit vielen Streitpunkten; sie verlangen zwar eine gründliche und vielleicht langwierige Bearbeitung, nicht aber in jedem Fall die Beurteilung durch drei Richter.

- bb) Der andere Grund, der die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter ausschließt, ist die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache.

Der Begriff der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist bereits durch die Rechtsprechung zu § 546 Abs. 2 Satz 1 ZPO und den entsprechenden Bestimmungen anderer Verfahrensordnungen (§ 69 Abs. 3 Satz 1 ArbGG, § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG, § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO) weitgehend konkretisiert. Danach kommt es darauf an, ob die Entscheidung eine allgemeine, sich nicht allein in der Regelung der Rechtsbeziehungen der Parteien erschöpfende Bedeutung haben würde. Die grundsätzliche Bedeutung braucht aber nicht unbedingt auf rechtlichem, sondern kann auch auf wirtschaftlichem Gebiet liegen (vgl. BGHZ 2, 396 ff. [397]; BAG JZ 1955, 549 ff.; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl. 1969, § 143 I. 4. a). Sie kann zum Beispiel auch bei einem sogenannten Musterprozeß zu bejahen sein, bei dem etwa eine typische Vertragsklausel auszulegen ist (vgl. BAG JZ 1955, 549 ff. [550]).

Die Ausschlußmehrheit hat sich deshalb dafür ausgesprochen, diese bereits weitgehend abgeklärten Begriffe zu verwenden und nicht, wie dies der Entwurf 7/1550 vorgesehen und eine Minderheit gewünscht hat, mit neuer Ausdrucksweise auf die grundsätzliche Bedeutung der Sache abzustellen, was zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnte.

Es ist selbstverständlich, daß eine Übertragung nicht erfolgt, wenn die Kammer sofort selbst entscheiden kann und die Entscheidung keinen weiteren Aufwand mit sich bringt, etwa wenn in einer rechtlich schwierigen Sache im ersten Kammertermin der Beklagte nicht erscheint und der Kläger den Erlaß eines Versäumnisurteils beantragt.

Absatz 2 enthält Vorschriften über das im Zusammenhang mit der Zuweisung zu beachtende Verfahren. Die Parteien haben danach kein bestimmendes Recht auf Entscheidung des Rechtsstreits durch die Kammer. Die Zivilkammer kann über die Übertra-

gung des Verfahrens auf den Einzelrichter ohne vorherige mündliche Verhandlung entscheiden (Satz 1).

Da der Kläger sich nach § 253 Abs. 3 in der Klageschrift zur Frage der Übertragung äußern soll und der Beklagte nach § 261 a Abs. 2 Gelegenheit zu einer solchen Äußerung erhält (Artikel 1 Nr. 2, 3 des Entwurfs), brauchen vor der Entscheidung über die Übertragung die Parteien nicht mehr gehört zu werden. Ein Recht der Parteien auf Übertragung ist ebenfalls nicht vorgesehen, da die Übertragung im Interesse der Rechtspflege erfolgt. Dementsprechend ist die Entscheidung über die Übertragung nach Satz 2 unanfechtbar.

Absatz 3 soll Verzögerungen in der Erledigung der Rechtsstreitigkeiten verhindern. Die mit der Reform des Zivilprozeßrechts angestrebte konzentrierte Hauptverhandlung soll alsbald zur Entscheidung führen. Nur wenn der Prozeß durch ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil in eine neue Phase übergeleitet ist, kann eine Übertragung auch nach mehr als einer streitigen Verhandlung zur Hauptsache noch sachdienlich sein. Absatz 4 enthält eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Einzelrichter die ihm übertragenen Sachen auch selbst entscheiden soll. Aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage kann sich ergeben, daß die Entscheidung entgegen den ursprünglichen Erwartungen von grundsätzlicher Bedeutung ist. In derartigen Fällen rechtfertigt das allgemeine Interesse an einer in Grundsatzfragen möglichst einheitlichen und ausgewogenen Rechtsprechung den mit der Rückübertragung verbundenen Zeitverlust und die Belastung der vollbesetzten Kammer. Es muß dann aber, um weitere Verzögerungen zu verhindern, bei der Entscheidung durch die Kammer bleiben. Unvorhergesehene Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art können die Rückübertragung dagegen ebensowenig rechtfertigen wie bei unveränderter Prozeßlage die irrtümliche Annahme der Kammer, die Rechtssache habe keine grundsätzliche Bedeutung.

Der Rechtsausschuß hat die Entscheidung darüber, ob der Rechtsstreit zurück an die Kammer gelangen soll, in die Hand des Einzelrichters gelegt, der das Verfahren kennt und ohne größeren Arbeitsaufwand und Zeitverlust die Rückübertragung beschließen kann. Die in dem Entwurf 7/1550 vorgeschlagene Lösung, über die Rückübernahme die Zivilkammer entscheiden zu lassen, hätte die Gefahr mit sich gebracht, daß Ansehen und Stellung des Einzelrichters untergraben würden, wenn er eine Sache der Kammer vorlegt, diese sie aber nicht übernimmt. Bei den Parteien könnte dann der Eindruck entstehen, sie müßten sich mit der Entscheidung des Richters abfinden, der sich der Sache nicht gewachsen fühlt.

Die Ausschlußmehrheit ist auch dem Vorschlag einer Minderheit nicht gefolgt, einen automatischen Rückfall an die Kammer nach Ablauf einer bestimmten Frist vorzusehen. Eine solche Ergänzung würde zwar die vorstehend dargelegten Bedenken gegen den Vorschlag des Entwurfs 7/1550 ausräumen, hätte aber den Nachteil, daß sie zu Leerlauf und Prozeßverzögerungen führen könnte, wo keine Nachlässigkeit des Einzelrichters sondern Besonderheiten der Sache, etwa bei Erhebung von Sachverständigen-gutachten, einer schnelleren Entscheidung entgegenstehen.

b) § 349

§ 349 regelt die vorbereitende Tätigkeit des Vorsitzenden bei der Kammer für Handelssachen. Im Gegensatz zum geltenden § 350 Abs. 1 wird für ihn die Bezeichnung „Einzelrichter“ nicht mehr verwendet, um Verwechslungen mit dem allein-entscheidenden Einzelrichter bei der Zivilkammer zu vermeiden.

Absatz 1 geht von dem geltenden § 349 Abs. 2 aus.

Satz 1 entspricht dem geltenden § 349 Abs. 2 Satz 1.

Satz 2 schränkt die in dem geltenden § 349 Abs. 2 Satz 2 enthaltene Ermächtigung zur Beweiserhebung im Interesse des Unmittelbarkeitsprinzips in doppelter Hinsicht ein: Einerseits beschränkt sich die Ermächtigung für den Vorsitzenden auf Beweiserhebungen, in denen es nach der Erwartung im Zeitpunkt ihrer Vorbereitung auf die besondere Sachkunde der ehrenamtlichen Richter nicht ankommt und nach dieser Erwartung eine Würdigung der vom Vorsitzenden erhobenen Beweise durch die Kammer möglich ist. Zum andern wird die bisher geltende Sollvorschrift bei der Einschränkung der Beweiserhebung durch den Vorsitzenden ersetzt durch eine zwingende Regelung. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die vorgesehenen Beschränkungen auch eingehalten werden, was gegenwärtig nicht immer geschieht. Zur Beweiserhebung gehört auch die Beweisordnung (Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., § 113 V — S. 565), so daß es also in den nach Satz 2 zulässigen Fällen auch für die Beweisordnung der Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter nicht bedarf.

Absatz 2 entspricht dem geltenden § 349 Abs. 1 Satz 3, erweitert aber den in dieser Vorschrift enthaltenen Katalog, der sich für eine zügige Abwicklung der Prozesse und eine auf das wesentliche konzentrierte Kammerverhandlung als zu eng erwiesen hat. Der Katalog wird an solchen Punkten ergänzt, die unter den Befugnissen des vorbereitenden Einzelrichters im geltenden Recht vermißt werden und unbedenklich dem Vorsitzenden übertragen werden können.

Nummer 1 entspricht der geltenden Nummer 1, erweitert sie aber auf alle Verweisungsfälle.

Nummer 2 entspricht der geltenden Nummer 2. Die Formulierung ist der Terminologie des Entwurfs angepaßt.

Nummer 3 gibt dem Vorsitzenden die Befugnis, über die Aussetzung des Verfahrens zu entscheiden. Mit dem Ausdruck „Aussetzung“ wird auch das ruhende Verfahren erfaßt, das nach der Gesetzssystematik der Zivilprozeßordnung in dem Titel „Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens“ geregelt ist. Dagegen erfaßt Nummer 3 nicht Aussetzungsbeschlüsse nach Artikel 100 GG, da in diesen Fällen die Aussetzung des Verfahrens nicht genügt, sondern ein Verweisungsbeschluß hinzutreten muß.

Nummer 4 entspricht der geltenden Nummer 3.

Nummer 5 faßt die Fälle der geltenden Nummern 4 und 5 zusammen.

Nummer 6 gibt dem Vorsitzenden die Befugnis, über die Kosten zu entscheiden, wenn sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat.

Nummer 7 gibt dem Vorsitzenden die Befugnis, im Armenrechtsverfahren zu entscheiden. Dies bedeutet eine erhebliche Vereinfachung gegenüber dem geltenden Recht und eine Entlastung der Handelsrichter.

Nummer 8 gibt dem Vorsitzenden die Befugnis, in Wechsel- und Scheckprozessen allein zu entscheiden, da sich in diesen formalisierten Verfahren die Sachkunde der ehrenamtlichen Richter nicht auswirkt. Urkundenprozesse sind nicht einbezogen, da für die Auslegung einer Urkunde die Sachkunde der ehrenamtlichen Richter von Bedeutung sein kann.

Nummer 9 gibt dem Vorsitzenden die Befugnis, über die Art einer bereits angeordneten Sicherheitsleistung zu entscheiden; die Anordnung der Sicherheitsleistung selbst soll dagegen der Kammer vorbehalten bleiben.

Nummer 10 gibt dem Vorsitzenden die Befugnis, über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung zu entscheiden. Dies ist erforderlich, weil die Entscheidung in solchen Fällen mitunter sehr eilbedürftig ist und die ehrenamtlichen Richter möglicherweise nicht schnell genug erreicht werden können. Selbstverständlich können dem Vorsitzenden aber nicht mehr Befugnisse übertragen werden, als sie der Kammer für Handelssachen selbst zustehen; die Fälle, in denen das Vollstreckungsgericht für die Entscheidung über die einstweilige Einstellung zuständig ist, bleiben unberührt.

Nummer 11 gibt dem Vorsitzenden die Befugnis, den Wert des Streitgegenstands ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter festzusetzen.

Nummer 12 gibt dem Vorsitzenden die Befugnis, in allen Angelegenheiten zu entscheiden, die Kosten, Gebühren und Auslagen betreffen, soweit nicht nach den Vorschriften des Rechtspflegergesetzes der Rechtspfleger zuständig ist.

Auch mit solchen Entscheidungen brauchen die ehrenamtlichen Richter nicht belastet zu werden. Diese Befugnis des Vorsitzenden soll aber nur für erstinstanzliche Entscheidungen gelten; als Beschwerdeinstanz muß die gesamte Kammer entscheiden, weil dies der Bedeutung einer Rechtsmittelinstanz angemessen erscheint.

Absatz 3 entspricht dem geltenden § 349 Abs. 3.

Absatz 4 stellt klar, daß der neue § 348 für die Kammer für Handelssachen nicht gilt.

c) § 350

§ 350 entspricht dem geltenden § 350 Abs. 2. Die in dem geltenden § 350 Abs. 1 enthaltene Definition des Einzelrichters kann entfallen, da sich aus dem neuen § 348 Abs. 1 ohne weiteres ergibt, daß jedes Mitglied der Zivilkammer zum Einzelrichter bestimmt werden kann, also auch der Vorsitzende. Für die Kammer für Handelssachen wird dieser Ausdruck nicht mehr verwendet.

Verweist das Rechtsmittelgericht die Sache an das Landgericht zurück, so kommen die §§ 348, 349 wieder zur Anwendung ohne Rücksicht darauf, wer die angefochtene Entscheidung erlassen hatte.

8. Zu Artikel 1 Nr. 7

Nach dem geltenden § 507 ZPO, der eine Anwendung des § 297 ZPO im Verfahren vor den Amtsgerichten ausschließt, brauchen hier die Sachanträge nicht aus den vorbereitenden Schriftsätzen verlesen zu werden. Die Regelung trägt der Erwägung Rechnung, daß die Anträge im Verfahren vor den Amtsgerichten regelmäßig nach § 510 a Abs. 1 ZPO mündlich zu Protokoll erklärt werden dürfen. Nachdem der neugefaßte § 297 Abs. 1 Satz 3 (Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs) auch für das landgerichtliche Verfahren eine Erklärung der Anträge zu Protokoll ermöglicht mit der Folge, daß diese nicht von den Parteien verlesen zu werden brauchen, besteht für die Sonderregelung des § 507 ZPO kein Bedürfnis mehr. Es kann erwartet werden, daß im Amtsgerichtsprozeß von dieser Möglichkeit weitgehend Gebrauch gemacht wird. Der Entwurf läßt daher § 507 ZPO entfallen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 8

§ 510 a kann wegen der Änderungen in § 160 (Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs) gekürzt werden. Aus dem neuen § 160 Abs. 3 Nr. 2, 3, Abs. 5 ergibt sich bereits, daß die in dem geltenden § 510 a Abs. 1 genannten Feststellungen in das Protokoll aufzunehmen sind oder sich aus einer dem Protokoll als Anlage beigelegten Schrift ergeben müssen. Von dem geltenden § 510 a bleibt daher nur die Bestimmung, daß sonstige Parteierklärungen im Protokoll festzuhalten sind, soweit das Gericht dies für erforderlich hält. Sie entspricht inhaltlich dem geltenden Absatz 2.

10. Zu Artikel 1 Nr. 9

Durch die Änderung des § 511 a soll die Berufungssumme auf 500 DM erhöht werden.

Die Einführung einer Wertgrenze für die Berufung geht auf die Verordnung vom 9. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 562) zurück. Die Berufungssumme betrug damals 50 RM. Nach inflationsbedingten Verschiebungen wurde sie langfristig erstmals durch die Verordnung vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 564) auf 100 RM festgesetzt, im zweiten Weltkrieg weiter angehoben und durch das Gesetz vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455) wieder auf 50 DM herabgesetzt. Die geltende Wertgrenze geht auf das Gesetz zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 933) zurück.

Die geltende Wertgrenze trägt den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr Rechnung. Deren Auswirkungen auch auf den zivilprozessualen Bereich werden anschaulich dadurch belegt, daß einem kontinuierlichen Absinken der Streitigkeiten mit weniger hohem Streitwert ein ebenso kontinuierliches Ansteigen der Prozesse mit höheren und hohen Streitwerten gegenübersteht. Diese Entwicklung wird auch bei den Verfahren mit einem Streitwert zwischen 200 DM und 500 DM als der geltenden und der vorgesehenen Wertgrenze spürbar. Während nach den Jahresergebnissen der Zählkartenstatistik von 1968 noch 27,4 % der Streitigkeiten, die von den Landgerichten als Berufungsinstanz erledigt wurden, in diese Gruppe fielen, war es bereits 1971 mit 24,5 % ein erheblich geringerer Anteil.

Ein Ausschluß der Berufung in diesen Verfahren dient der dringend erforderlichen Entlastung der Landgerichte. Er erscheint auch für die betroffenen Parteien, für die Verfahren dieser Art im allgemeinen keine große Bedeutung haben, sinnvoll. Bei einem Streitwert von 500 DM machen allein die Gerichtsgebühren und Anwaltskosten für zwei Instanzen mehr als die Summe des Streitwerts aus. Nichtberücksichtigt sind dabei sonstige Auslagen, die in erheblichem Umfang anfallen können, wie insbesondere im Rahmen einer Beweisaufnahme für Sachverständigengutachten. Die Anhebung der Berufungssumme führt danach auch für die betroffenen Parteien zu einem wirtschaftlich sinnvollen Ergebnis.

11. Zu Artikel 1 Nr. 10

Der neue § 524 schreibt vor, daß die in Artikel 1 Nr. 6 vorgesehene Regelung für den Einzelrichter und für die vorbereitende Tätigkeit des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen in der Berufungsinstanz nicht gilt. Es erscheint nicht sachgerecht, daß ein einzelner Richter über die Berufung gegen ein Urteil entscheidet, an dem möglicherweise drei Richter mitgewirkt haben. Auch der vorbereitende Einzelrichter soll im Gegensatz zu dem Bundesratsentwurf abgeschafft werden, da es in der Berufungsinstanz als zweite Tatsacheninstanz besonders wich-

tig ist, dem Grundsatz der Unmittelbarkeit Geltung zu verschaffen, etwa wenn die Anhörung von Zeugen erforderlich wird. Die Funktion des vorbereitenden Einzelrichters, den Streitstoff zu sichten und zu ordnen, wird in der Berufungsinstanz kaum benötigt, da der Streitstoff hier durch das erstinstanzliche Urteil bereits in übersichtlicher Form gegliedert ist.

Der neue § 524 tritt an die Stelle der geltenden Einzelrichtervorschrift für die Berufungsinstanz in § 523 a. Die Paragraphenbezeichnung konnte geändert werden, da es gegenwärtig einen § 524 nicht gibt.

12. Zu Artikel 2 Nr. 1

Der neue § 21 g Abs. 3 GVG stellt klar, daß die für die Geschäftsverteilung innerhalb eines Spruchkörpers geltenden Grundsätze auch für die Zuständigkeit des Einzelrichters nach § 348 Abs. 1 ZPO (Artikel 1 Nr. 6) maßgebend sind.

13. Zu Artikel 2 Nr. 2

Durch die Änderung des § 23 Nr. 1 GVG wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche auf Streitwerte bis zu 3 000 DM ausgedehnt. Auf die allgemeine Begründung unter II, 1 wird Bezug genommen.

14. Zu Artikel 3

§ 64 Abs. 2 Satz 2 ArbGG kann wegfallen, da nach dem neuen § 524 ZPO (Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs) auch im Berufungsverfahren nach der Zivilprozeßordnung kein Einzelrichter mehr vorgesehen ist.

15. Zu Artikel 4 und 5

Da nunmehr die Protokollvorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und der Finanzgerichtsordnung bei der Neufassung der §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung (Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs) berücksichtigt worden sind, genügt eine einfache Verweisung auf diese Vorschriften.

16. Zu Artikel 6 Nr. 1

Die Verweisung in § 118 Abs. 1 Satz 1 auf § 160 Abs. 2 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung, wonach die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen in das Protokoll aufzunehmen sind, kann angesichts der Neuregelung für die Sitzungsniederschrift in § 122 (Artikel 6 Nr. 2 des Entwurfs) gestrichen werden. In § 122 ist eine Verweisung auf die §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung vorgesehen.

17. Zu Artikel 6 Nr. 2

Die Neufassung des § 122 des Sozialgerichtsgesetzes sieht für die Niederschrift eine Verweisung auf die §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung vor.

Damit wird es in der Sozialgerichtsbarkeit ebenfalls ein Antragsrecht der Beteiligten auf Aufnahme bestimmter Vorgänge in die Niederschrift geben, wie es auch in § 160 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Entwurfs vorgesehen ist.

18. Zu Artikel 7 Nr. 1

Änderung der Verweisung in § 15 Abs. 6 LwVG trägt der Neufassung der Protokollvorschriften in der Zivilprozeßordnung (Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs) Rechnung.

19. Zu Artikel 7 Nr. 2

Der neue § 160 Abs. 1 Satz 3 BBauG stellt klar, daß die neue Einzelrichterregelung der Zivilprozeßordnung (Artikel 1 Nr. 6 des Entwurfs) für die Kammer für Baulandsachen nicht gilt. Für diese Kammer ist gerade das Zusammenwirken von Zivil- und Verwaltungsrichtern wesentlich, so daß die Entscheidung nicht einem einzelnen Richter übertragen werden kann.

20. Zu Artikel 8 Nr. 1

Die Überleitungsvorschrift für die Einzelrichterbestimmungen soll verhindern, daß bei Inkrafttreten des Gesetzes die bisherigen Befugnisse der vorbereitenden Einzelrichter schlagartig erlöschen, was zu Leerlauf und Verzögerungen führen müßte. Die Aufgaben und Befugnisse der vorbereitenden Einzelrichter bleiben daher nach dem alten Recht aufrechterhalten, solange sie das Verfahren bearbeiten. Sobald der Rechtsstreit wieder an die Kammer gelangt, ist dagegen das neue Recht auch für die schon anhängigen Verfahren maßgebend. Ein vorbereitender Einzelrichter, der nach den Vorschriften des neuen Rechts in der Sache selbst entscheiden will, muß deshalb den Rechtsstreit zunächst der Kammer vorlegen und wird zweckmäßigerweise den Parteien dabei Gelegenheit geben, zur Frage der Übertragung auf den entscheidenden Einzelrichter Stellung zu nehmen.

21. Zu Artikel 8 Nr. 2

Die Überleitungsvorschrift für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln sieht vor, daß die Berufungssumme von 200 DM noch maßgebend ist, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verkündet worden ist. Eine Zustellung, die die Verkündung ersetzt, steht der Verkündung gleich.

22. Zu Artikel 8 Nr. 3

Die Überleitungsvorschrift für die amtsgerichtliche Zuständigkeitsgrenze beläßt es für bereits anhängige Verfahren bei der bisher geltenden Zuständigkeit. Es wäre unzweckmäßig, wenn ein Rechtsstreit, mit dem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Landgericht bereits befaßt worden ist, durch

die Änderung der Wertgrenze in § 23 Nr. 1 GVG an das nunmehr zuständige Amtsgericht abgegeben werden müßte.

23. Zu Artikel 9

Artikel 9 enthält die übliche Berlin-Klausel.

24. Zu Artikel 10

Das Datum des Inkrafttretens soll der besonderen Dringlichkeit des Gesetzentwurfs Rechnung tragen.

Bonn, den 8. November 1974

Dr. Emmerlich Dr. Hauser (Sasbach)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Gesetzentwürfe — Drucksachen 7/853 und 7/1550 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 8. November 1974

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)

Vorsitzender

Dr. Emmerlich

Berichterstatter

Dr. Hauser (Sasbach)

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte
und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 159 bis 165 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 159

(1) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll aufzunehmen. Für die Protokollführung ist ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zuzuziehen, wenn nicht der Vorsitzende davon absieht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verhandlungen, die außerhalb der Sitzung vor Richtern beim Amtsgericht oder vor beauftragten oder ersuchten Richtern stattfinden.

§ 160

(1) Das Protokoll enthält

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des etwa zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung des Rechtsstreits;
4. die Namen der erschienenen Parteien, Nebenintervenienten, Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen;
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.

(2) Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind aufzunehmen.

(3) Im Protokoll sind festzustellen

1. Anerkenntnis, Anspruchsverzicht und Vergleich;
2. die Anträge;
3. Geständnis und Erklärung über einen Antrag auf Parteivernehmung sowie sonstige Erklärungen, wenn ihre Feststellung vorgeschrieben ist;
4. die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien; bei einer wiederholten Vernehmung braucht die Aus-

sage nur insoweit in das Protokoll aufgenommen zu werden, als sie von der früheren abweicht;

5. das Ergebnis eines Augenscheins;
6. die Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts;
7. die Verkündung der Entscheidungen;
8. die Zurücknahme der Klage oder eines Rechtsmittels;
9. der Verzicht auf Rechtsmittel.

(4) Die Beteiligten können beantragen, daß bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden. Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluß ist unanfechtbar; er ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die dem Protokoll als Anlage beigelegt und in ihm als solche bezeichnet ist.

§ 160 a

(1) Der Inhalt des Protokolls kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, mit einer Kurzschriftmaschine, mit einem Tonaufnahmegerät oder durch verständliche Abkürzungen vorläufig aufgezeichnet werden.

(2) Das Protokoll ist in diesem Fall unverzüglich nach der Sitzung herzustellen. Soweit Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 und 5 mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden sind, braucht lediglich dies in dem Protokoll vermerkt zu werden. Das Protokoll ist um die Feststellungen zu ergänzen, wenn eine Partei dies bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens beantragt oder das Rechtsmittelgericht die Ergänzung anfordert. Sind Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 unmittelbar aufgenommen und ist zugleich das wesentliche Ergebnis der Aussagen vorläufig aufgezeichnet worden, so kann eine Ergänzung des Protokolls nur um das wesentliche Ergebnis der Aussagen verlangt werden.

(3) Die vorläufigen Aufzeichnungen sind zu den Prozeßakten zu nehmen oder, wenn sie sich nicht dazu eignen, bei der Geschäftsstelle mit den Prozeßakten aufzubewahren. Tonaufzeichnungen können gelöscht werden,

1. soweit das Protokoll nach der Sitzung hergestellt oder um die vorläufig aufgezeich-

neten Feststellungen ergänzt ist, wenn die Parteien innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Abschrift keine Einwendungen erhoben haben;

2. nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens.

§ 161

(1) Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 und 5 brauchen nicht in das Protokoll aufgenommen zu werden,

1. wenn das Prozeßgericht die Vernehmung oder den Augenschein durchführt und das Endurteil der Berufung oder der Revision nicht unterliegt;
2. soweit die Klage zurückgenommen, der geltend gemachte Anspruch anerkannt oder auf ihn verzichtet wird, auf ein Rechtsmittel verzichtet oder der Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet wird.

(2) In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Vernehmung oder der Augenschein durchgeführt worden ist. § 160 a Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 162

(1) Das Protokoll ist insoweit, als es Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4, 5, 8, 9 oder zu Protokoll erklärte Anträge enthält, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Ist der Inhalt des Protokolls nur vorläufig aufgezeichnet worden, so genügt es, wenn die Aufzeichnungen vorgelesen oder abgespielt werden. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

(2) Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 brauchen nicht abgespielt zu werden, wenn sie in Gegenwart der Beteiligten unmittelbar aufgezeichnet worden sind. Soweit Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 und 5 in Gegenwart der Beteiligten diktiert worden sind, kann das Abspielen, das Vorlesen oder die Vorlage zur Durchsicht unterbleiben, wenn die Beteiligten nach der Aufzeichnung darauf verzichten; in dem Protokoll ist zu vermerken, daß der Verzicht ausgesprochen worden ist.

§ 163

(1) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben. Ist der Inhalt des Protokolls ganz oder teilweise mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden, so hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Richtigkeit der Übertragung zu prüfen und durch seine Unterschrift zu bestätigen; dies gilt auch dann, wenn der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zur Sitzung nicht zugezogen war.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter; war nur ein Richter tätig und ist dieser verhindert, so genügt die Unterschrift des zur Protokollführung zugezogenen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Ist dieser verhindert, so genügt die Unterschrift des Richters. Der Grund der Verhinderung soll im Protokoll vermerkt werden.

§ 164

(1) Unrichtigkeiten des Protokolls können jederzeit berichtigt werden.

(2) Vor der Berichtigung sind die Parteien und, soweit es die in § 160 Abs. 3 Nr. 4 genannten Feststellungen betrifft, auch die anderen Beteiligten zu hören.

(3) Die Berichtigung wird auf dem Protokoll vermerkt; dabei kann auf eine mit dem Protokoll zu verbindende Anlage verwiesen werden. Der Vermerk ist von dem Richter, der das Protokoll unterschrieben hat, oder von dem allein tätig gewesenem Richter, selbst, wenn dieser an der Unterschrift verhindert war, und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit er zur Protokollführung zugezogen war, zu unterschreiben.

§ 165

Die Beachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen seinen diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig."

2. In § 253 Abs. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt:

„sowie eine Äußerung dazu, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.“

3. In § 261 a Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Beklagte ist ferner mit der Zustellung der Klageschrift aufzufordern, binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen nach Zustellung sich durch den zu bestellenden Rechtsanwalt dazu zu äußern, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.“

4. § 297 wird wie folgt gefaßt:

„§ 297

(1) Die Anträge sind aus den vorbereitenden Schriftsätzen zu verlesen. Soweit sie darin nicht enthalten sind, müssen sie aus einer dem Protokoll als Anlage beizufügenden Schrift ver-

lesen werden. Der Vorsitzende kann auch gestatten, daß die Anträge zu Protokoll erklärt werden.

(2) Die Verlesung kann dadurch ersetzt werden, daß die Parteien auf die Schriftsätze Bezug nehmen, die die Anträge enthalten."

5. § 298 fällt weg.

6. Die §§ 348 bis 350 werden wie folgt gefaßt:

„§ 348

(1) Die Zivilkammer kann den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn nicht

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. die Rechtssache grundsätzlich Bedeutung hat.

(2) Über die Übertragung auf den Einzelrichter kann die Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(3) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits in mehr als einem Termin vor der Zivilkammer zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(4) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Parteien den Rechtsstreit auf die Zivilkammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

§ 349

(1) In der Kammer für Handelssachen hat der Vorsitzende die Sache so weit zu fördern, daß sie in einer mündlichen Verhandlung vor der Kammer erledigt werden kann. Beweise darf er nur insoweit erheben, als anzunehmen ist, daß es für die Beweiserhebung auf die besondere Sachkunde der ehrenamtlichen Richter nicht ankommt und die Kammer das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.

(2) Der Vorsitzende entscheidet

1. über die Verweisung des Rechtsstreits;
2. über Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, soweit über sie abgesondert verhandelt wird;
3. über die Aussetzung des Verfahrens;
4. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;

5. bei Säumnis einer Partei oder beider Parteien;
6. über die Kosten des Rechtsstreits nach § 91 a;
7. im Armenrechtsverfahren;
8. in Wechsel- und Scheckprozessen;
9. über die Art einer angeordneten Sicherheitsleistung;
10. über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung;
11. über den Wert des Streitgegenstandes;
12. in erster Instanz über Kosten, Gebühren und Auslagen.

(3) Im Einverständnis der Parteien kann der Vorsitzende auch im übrigen an Stelle der Kammer entscheiden.

(4) § 348 ist nicht anzuwenden.

§ 350

Für die Anfechtung der Entscheidungen des Einzelrichters (§ 348) und des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen (§ 349) gelten dieselben Vorschriften wie für die Anfechtung entsprechender Entscheidungen der Kammer."

7. § 507 fällt weg.

8. § 510 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 510 a

Andere Erklärungen einer Partei als Geständnisse und Erklärungen über einen Antrag auf Parteivernehmung sind im Protokoll festzustellen, soweit das Gericht es für erforderlich hält."

9. In § 511 a Abs. 1 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.

10. An die Stelle des § 523 a tritt folgender § 524:

„§ 524

Die Vorschriften der §§ 348 bis 350 sind nicht anzuwenden."

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert.

1. In § 21 g wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend, soweit nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung die Zi-

vilkammer die Verfahren einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter übertragen kann.“

2. In § 23 Nr. 1 wird das Wort „eintausendfünfhundert“ durch das Wort „dreitausend“ ersetzt.
3. In § 105 Abs. 1 wird das Wort „Einzelrichter“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.

Artikel 3

Anderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

§ 64 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes fällt weg.

Artikel 4

Anderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 105 der Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt gefaßt:

„§ 105

Für die Niederschrift gelten die §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

Artikel 5

Anderung der Finanzgerichtsordnung

§ 94 der Finanzgerichtsordnung wird wie folgt gefaßt:

„§ 94

Für die Niederschrift gelten die §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

Artikel 6

Anderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 118 Abs. 1 Satz 1 fällt die Verweisung „§ 160 Abs. 2 Nr. 3,“ weg.
2. § 122 wird wie folgt gefaßt:

„§ 122

Für die Niederschrift gelten die §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

Artikel 7

Anderung anderer Gesetze

1. In § 15 Abs. 6 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen wird die Verweisung „164“ durch die Verweisung „165“ ersetzt.
2. In § 160 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Beseitigung von Abfällen vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873), wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Vorschriften über den Einzelrichter sind nicht anzuwenden.“

Artikel 8

Überleitungsvorschriften

1. Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Einzelrichter für den Rechtsstreit bereits bestellt, so richten sich seine Aufgaben und Befugnisse nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften.
2. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln sind nur anzuwenden, wenn die anzufechtende Entscheidung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder statt einer Verkündung zugestellt worden ist.
3. Für anhängige Verfahren gilt § 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bisherigen Fassung.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.